



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 31
Halberstädter Straße 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Az.: 014-00/kö

Magdeburg, 29. März 2022

Kommunalbesoldungsverordnung

Ihr Schreiben vom 2. März 2022, Az: 31-10120-2/1/10078/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Neufassung der Kommunalbesoldungsverordnung Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen, dass die Kommunalbesoldungsverordnung nunmehr endlich eine höhere Besoldung für erstmalig wiedergewählte Hauptverwaltungsbeamte vornimmt.

Allerdings hätten wir uns gewünscht, dass die Ämter der Hauptverwaltungsbeamten grundsätzlich um eine Besoldungsgruppe angehoben werden, da sich seit der letzten Zuordnung der Ämter am 30. September 1991 die Verhältnisse, die der Bewertung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Durch Gebietsreformen ist zum einen die Personalverantwortung der Hauptverwaltungsbeamten gestiegen. Zum anderen wurden den Kommunen zahlreiche Aufgaben neu übertragen und das Spektrum der Selbstverwaltungsangelegenheiten hat sich deutlich erweitert. Hinzu kommt, dass die zu bearbeiteten Sachverhalte zunehmend komplexer werden.

Dies vorausgeschickt, haben wir zu den einzelnen Regelungen folgende Anmerkungen:

Zu § 2 - Grundsätze der Einstufung der hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Kommunen

Wir halten die in der Begründung enthaltene Rechtsauffassung, dass es sich bei einer höheren Einstufung in der laufenden Amtszeit wegen einer Erhöhung der Einwohnerzahl um eine Änderung des statusrechtlichen Amtes handelt und somit einer erneuten Ernennung bedarf, für rechtlich nicht zutreffend. Das Amt des Hauptverwaltungsbeamten ist gemäß § 21 Abs. 1 LBesG i. V. m. der KomBesVO durch Gesetz einer Besoldungsgruppe zugeordnet. Die Anpassung der Besoldungsgruppe bei einer Änderung der Einwohnerzahl tritt kraft Gesetzes ein und ist eben nicht die Verleihung eines anderen Amtes bzw. mit einer Beförderung vergleichbar.

Auch wenn die Begründung keinen Regelungscharakter hat, bitten wir, den dazu enthaltenen Passus auf der Seite 9 unten bis zur Seite 10 zu streichen und regen an, diese Rechtsfrage gesondert vom Erlass der Kommunalbesoldungsverordnung zu klären.

Zu § 3 - Einstufung der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen

Bisher ergibt sich für uns nur aus der Begründung des Verordnungsentwurfes, dass zur Gleichbehandlung die Regelung auch zugunsten von Hauptverwaltungsbeamten gelten soll, die vor Inkrafttreten der Verordnung wieder gewählt wurden.

Aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 3 selbst können wir diese (durchaus richtige) Rechtsfolge jedoch nicht unmittelbar herauslesen. Daher bitten wir, hier eine Klarstellung im Verordnungstext vorzunehmen.

Für die Landräte bittet der Landkreistag, auf die Unterscheidung nach Einwohnerzahl zu verzichten und eine generelle Zuordnung in die Besoldungsgruppe B 6 vorzunehmen. Der Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben unterscheidet sich nicht nach der Einwohnerzahl. Für dünn besiedelte Landkreise mit niedriger Einwohnerzahl stellt beispielsweise die kreisliche Infrastruktur (Kreisstraßen, Schulen und Schulentwicklungsplanung, Breitbandausbau, Krankenversorgung) mindestens genauso große Herausforderungen dar wie für dichter besiedelte Landkreise mit hoher Einwohnerzahl.

Zu § 7 - Grundsätze für Aufwandsentschädigung

Wir bitten, die Wörter „in einer Satzung“ durch die Wörter „durch Beschluss der Vertretung“ zu ersetzen.

§ 7 Abs. 1 Satz 3 sieht vor, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung in einer Satzung festzusetzen ist. Bisher wird die Höhe der Aufwandsentschädigung gleichzeitig mit der Ernennung des Hauptverwaltungsbeamten zu Beginn der Amtszeit oder im Laufe der Amtszeit durch Beschluss der Vertretung festgelegt. Dieser kommunalen Praxis sollte Rechnung getragen werden.

Da dieser Beschluss der Vertretung in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden muss, ist auch hier ausreichend Transparenz gegeben.

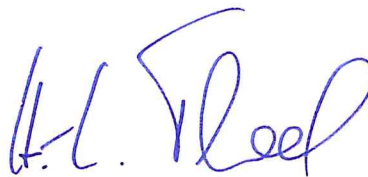
Zu § 8 - Aufwandsentschädigung für Hauptverwaltungsbeamte

Als Folgeänderung zu der Anpassung von § 7 Abs. 1 Satz 3 bitten wir, in § 8 Abs. 1 Satz 3 die Worte „*Ist eine Satzung noch nicht erlassen*“ durch die Worte „*Hat die Vertretung über die Höhe der Aufwandsentschädigung noch nicht entschieden*“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt